

FMH-Fähigkeitsprogramm Sonographie Für Pädiater relevante Passus

1. Allgemeines

Das Fähigkeitsprogramm regelt die Belange der Ultraschall-Untersuchungen, wie sie für die sonographisch tätigen Ärztinnen und Ärzte bei ihrer praktischen Tätigkeit und für ihr Krankengut relevant sind. Die Ultraschalluntersuchung muss immer im Kontext einer umfassenden klinischen Beurteilung stehen, entsprechend indiziert sein und gewertet werden. Die Träger des Fähigkeitsausweises sind in der Lage, mittels Ultraschall Pathologien gemäss dem Lernzielkatalog (in Form eines Syllabus) der einzelnen Module zu erkennen. Das Programm gliedert die Untersuchungsbereiche in Module, von denen mindestens eines erworben werden muss:

Derzeit existieren folgende Module:

Abdomen, Bewegungsapparat, Gefässe, Gynäkologie, Halsorgane, Pädiatrie und, nur als Zusatzmodul, Mammasonographie.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

2.1 Eidgenössischer oder anerkannter Facharztstitel

2.3 Sonographische Weiterbildung im Rahmen des jeweiligen Moduls inkl. summative
Schlussevaluation

2.4 Mitgliedschaft bei der FMH

3. Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung

Kandidaten für den Fähigkeitsausweis absolvieren entsprechender Kurse gemäss den Richtlinien und dem Lernzielkatalog für das jeweilige Modul, welches separat von diesem Programm beschrieben wird.

Die Weiterbildung wird mit dem Bestehen einer summativen Schlussevaluation abgeschlossen. Die Weiterbildungskommission der SGUM/SSUM erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen, publiziert auf der SGUM-Homepage (www.sgum.ch)

Über die anerkannten Kurse im Inland wird ein Kataster geführt. Vor dem Besuch ausländischer Kurse muss der Antragsteller die Anerkennung abklären.

Die Untersuchungen sind schriftlich und bildlich zu dokumentieren und die Befunde sind unter Wahrung des Datenschutzes zur Kontrolle bereitzuhalten.

Ein Teil der Untersuchungen sind unter direkter Supervision durchzuführen. Dies bedeutet, dass der Weiterzubildende entweder die ganze Untersuchung zusammen mit dem Weiterbildner durchführt oder – in einem fortgeschritteneren Stadium – dass der Weiterbildner alle Befunde kontrolliert. Der Weiterbildner visiert sämtliche Untersuchungsbefunde.

Die geforderten, nicht direkt kontrollierten Untersuchungen können eigenverantwortlich, d.h. ohne Anwesenheit eines anerkannten Weiterbildners, erfolgen; auch sie sind schriftlich und bildlich umfassend zu dokumentieren.

Die Weiterbildner werden durch die Weiterbildungskommission der SGUM anerkannt. Alle Weiterbildner müssen im Besitz des FA Sonographie (oder analoge Qualifikation) des zu vermittelnden Weiterbildungs-Moduls sein. Dabei werden unterschieden:

- Tutoren: Sie unterrichten eine Gruppe im Rahmen praktischer Kurse oder betreuen einzelne Kandidaten im Rahmen einer Hospitation, und
- Kursleiter: Sie führen als Hauptverantwortliche einen Kurs gemäss SGUM/SSUM-Richtlinien durch.

Gliederung und Inhalt aller Kurse für die Module entsprechen dem SGUM anerkannten Lernzielkatalog, der in der Form von Syllabi für jedes Modul separat publiziert sind.

3.6. Modul Pädiatrie

Das Modul definiert als Untersuchungsbereich das kindliche Abdomen (als ungefähre Altersgrenze gilt das Ende der Pubertät mit dem Abschluss des Längenwachstums), die Schädelsonographie und oberflächliche Weichteile. Es beinhaltet Interventionen und integrierte Dopplertechnik im Rahmen des bezeichneten Untersuchungsbereiches.

Es gelten folgende Bestimmungen:

- Grundkurs:
- Aufbaukurs:
- Abschlusskurs:

Nachzuweisen sind total 500 Sonographien, davon 200 unter Supervision; bis maximal 200 Untersuchungen dürfen am erwachsenen Abdomen durchgeführt werden und maximal 50 Untersuchungen sind aus Aufbau- und Abschlusskurs anrechenbar.

3.8. Erwerb von weiteren Modulen

- Inhaber eines Moduls können weitere Module zu erleichterten Bedingungen erwerben: Der Grundkurs ist fakultativ; die für den Erwerb des Moduls erforderlichen Untersuchungszahlen (Kontrollierter und selbständig durchgeführter Untersuchungen) reduzieren sich um die Hälfte.
- Facharzt-Titelträger, die in ihrem Curriculum eine einem Modul vergleichbare sonographische Weiterbildung integriert haben, sowie Träger eines anderen Ultraschall-Fähigkeitsausweises (FA Schwangerschaftssonographie oder FA Hüftsonographie) können Module des FA Sonographie ebenfalls mit der Hälfte der sonst vorgeschriebenen Untersuchungen erwerben.

4. Fortbildung und Rezertifizierung

4.1 Die Führung des Fähigkeitsausweises ist an den Nachweis einer regelmässigen anerkannten Fortbildung gebunden.

4.2 Anforderung für die Rezertifizierung:

es müssen 35 Stunden von der SGUM anerkannte Fortbildung und 15 Stunden Selbststudium (Fachliteratur, neue Medien) im Verlauf von 5 Jahren absolviert werden. Dazu können angerechnet werden Fortbildungskurse gemäss 4.3, Hospitationen und Teilnahme an von der SGUM anerkannten Qualitätszirkeln.

4.3 Die Fortbildungsveranstaltungen sind so zu konzipieren, dass praxisrelevante Inhalte vermittelt werden und sie zu allenfalls notwendigen Verhaltensänderungen verhelfen. Die Elemente der Qualitätssicherung (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) sind besonders zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Anerkennung von Kursen sind ferner folgende Kriterien: Mitsprachemöglichkeit der SGUM/SSUM bei der Programmgestaltung von nationalen Fortbildungen, klar definierte Lernziele, Einbezug interaktiver Lernmethoden, Evaluation der Veranstaltung durch Lernende und Lehrende.

5. Qualitätssicherung

Die Träger des Fähigkeitsausweises sind bei der Anwendung der Ultraschalldiagnostik allen Elementen der Qualitätssicherung und der Wirtschaftlichkeit verpflichtet.

6. Zuständigkeiten

6.1 Die SGUM/SSUM ist zuständig für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms. Sie ist insbesondere verantwortlich für

- die Erteilung der Fähigkeitsausweise
- die Anerkennung von Kursen und Ausbildnern
- die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen
- die Rezertifizierung
- die Festlegung von kostendeckenden Gebühren
- den Erlass von Ausführungsbestimmungen

Die SGUM/SSUM meldet dem SWIF der FMH regelmässig die Namen und Adressen der aktuellen Inhaber des Fähigkeitsausweises.

6.2 Die SGUM/SSUM setzt für die Wahrnehmung dieser Aufgaben die Weiterbildungskommission der SGUM/SSUM ein, mit entsprechender Vertretung der zuständigen Fachrichtungen.

6.3 Rekursinstanz bei ablehnenden Entscheidungen dieser Kommissionen ist der Vorstand der SGUM/SSUM. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

8. Inkrafttreten

Der Vorstand des SWIF der FMH hat das Fähigkeitsprogramm in Anwendung von Art. 54 der WBO am 1. Oktober 2009 verabschiedet und per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Revisionen: 13. Januar 2004, 12. Mai 2005, 1. Oktober 2009

Raoul Schmid, 2010
Präsident SVUPP
Mitglied Ausbildungskommission SGUM